

Beschluss

**AZ: BSchK/064/2009/VM
LSchK/SH/22/2009**

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Wahlanfechtungsverfahren

des Genossen L. H.

- Antragsteller und Berufungsführer -

gegen

DIE LINKE.KV Lübeck

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

erging am 6. 6.2009 folgender einstimmiger Beschluss:

Der Antrag auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme wird zurückgewiesen und es wird Termin zur mündlichen Verhandlung in der Hauptsache vor der Bundesschiedskommission anberaumt.

Begründung:

Mit Schreiben vom 30.03.2009 hatte Genosse L. H. die Wahl von Vertretern des Kreisverbandes Lübeck vom 15. März 2009 für die Aufstellung der Landesliste des Landesverbandes Schleswig-Holstein zur Bundestagswahl angefochten und den Erlass einer vorläufigen Maßnahme durch die Landeschiedskommission beantragt, weil er zu dieser Versammlung nicht eingeladen worden war. Der Antrag auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme war von der Landesschiedskommission am 19.04.2009 wegen der nach ihrer Ansicht fehlenden Antragsbefugnis abgelehnt worden. Mit der gegen diese Entscheidung eingereichten Berufung vom 20.05. 2009 begehrt er den Erlass einer solchen Maßnahme durch die Bundesschiedskommission.

(Der Bundeswahlleiter hat den Parteien freigestellt, wie sie Wahlen von Delegierten angeht: entweder über Wahlkreis oder über Parteigliederungen. Sichergestellt werden muss „nur“, dass alle eingeladen werden bzw. nicht doppelt.)

Der Erlass einer vorläufigen Maßnahme war durch die BSchK abzulehnen, da diese im Zeitpunkt einer möglichen Entscheidung durch die BSchK keine Wirkung mehr entfalten kann. Die Landesliste war am 09. Mai 2009 aufgestellt worden. Eine Wahlwiederholung von Vertretern des KV Lübeck für die Versammlung am 09.Mai 2009 hätte schon aus zeitlichen Gründen keine Wirkung mehr erzielen können.

Im Übrigen hatte die Bundesschiedskommission bereits früher entschieden, dass vorläufige Maßnahmen wegen der in einem solchen Verfahren nur cursorisch möglichen Prüfung grundsätzlich kein geeignetes Mittel sind, um einer Wahrung von Mitgliederrechten im Verfahren der Wahlanfechtung entsprechen zu können.